

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum:
Christian Jutzler	0761/201-4582	02.04.2020

Information des RVF über die anstehende Tarifmaßnahme 2020 und weitere aktuelle Themen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	01.07.2020	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache ZRF-VV 2020.004 über die anstehende Tarifmaßnahme 2020 und die Information des RVF hierüber und über weitere aktuelle Themen wird gemäß der Anlage zur Kenntnis genommen.

- Anlagen:
1. Auszüge aus dem Grundlagen- und Zuschussvertrag 2009 (§7 sowie Anlagen 7 und 8)
 2. Aktuelle Themen RVF - Information für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)

Begründung

1. Vertragliche Grundlagen des Verbundtarifs

Die erfolgreiche regionale Zusammenarbeit im Bereich des Tarifs beruht auf vertraglichen Regelungen, die die Interessen aller Beteiligten austarieren.

Zum einen wurden diese im Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2009) zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), dem Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) und allen am RVF beteiligten Verkehrsunternehmen und zum anderen im Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) zwischen allen beteiligten Verkehrsunternehmen vereinbart.

Die genannten vertraglichen Regelungen haben sich bewährt und bilden den Rahmen für das Zusammenwirken der drei Aufgabenträger (Stadt Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Emmendingen) und der 19 Verkehrsunternehmen.

2. Zuständigkeiten und Verfahren gemäß dem Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2009)

Der Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV 2009) zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) und dem Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) sowie den Verkehrsunternehmen regelt in §7 die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Tarifänderung (siehe Anlage 1). Demnach entscheiden die Verkehrsunternehmen über die Ausgestaltung und die Höhe der Tarife in eigener Zuständigkeit (Abs. 1).

Allerdings setzt eine Anhebung von Tarifen den Nachweis der Erforderlichkeit voraus. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist in §7 sowie in der Anlage 8 geregelt. Maßgeblich dabei ist die ÖPNV-spezifische Inflationsrate gemäß Anlage 7 des GZV 2009. Sie bildet die Entwicklung der Kosten der Verkehrsunternehmen für den laufenden Betrieb ab und umfasst gewichtete Indices für den Lohnanstieg sowie für die Entwicklung der Dieselpreise und der Kosten für Fahrzeuge. Relevant für eine Tarifmaßnahme ist dabei stets die Inflationsrate aus dem vergangenen Jahr.

Im GZV 2009 sind zwei verschiedene Optionen vorgesehen:

I. Kleines Nachweisverfahren für Tariferhöhungen unterhalb der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate:

Liegen die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der geplanten Tariferhöhung unterhalb des Bedarfs, der sich aus der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate ergibt, entscheiden die Gremien des RVF in eigener Zuständigkeit. In diesem Fall ist lediglich vorgesehen, dass die Gremien des ZRF die Tarifanpassung zur Kenntnis nehmen, es sei denn, der ZRF wünscht eine Änderung (siehe unten).

II. Großes Nachweisverfahren für Tarifierhöhungen über der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate mit Nachweis der tatsächlichen Kostenentwicklung.

Sofern durch eine geplante Tarifierhöhung Mehreinnahmen generiert werden sollen, die über dem Anspruch liegen, der sich aus der Inflationsrate ergibt, müssen der RVF und die Verkehrsunternehmen in einem aufwändigen Verfahren die tatsächliche Kostenentwicklung nachweisen. Zudem müssen in diesem Fall die Gremien des ZRF zustimmen.

Das „Große Nachweisverfahren“ wurde bislang erst einmal angewandt und zwar im Zusammenhang mit der Tarifierhöhung im Jahr 2016 (Drucksache ZRF-bA/VV 2016.003).

Unabhängig von den beiden oben beschriebenen Optionen informiert der RVF den ZRF über eine geplante Tarifänderung spätestens vier Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme schriftlich (§ 7 Abs. 3 GZV 2009). Dieses ist mit Schreiben vom 27. März 2020 erfolgt.

Der ZRF ist berechtigt, einen Verzicht oder eine andere Form der Tarifierhöhung vom RVF zu verlangen. Der RVF ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Das hätte allerdings zur Folge, dass der ZRF eine sich dadurch ergebende Ertragsminderung auf Dauer ausgleichen muss (§ 7 Abs. 4).

3. Tarifierhöhung 2020

In der Anlage 2 zur ZRF-Drucksache ZRF-VV 2020.004 weist die RVF entsprechend den Bestimmungen des GZV das Erfordernis einer Tarifierhöhung nach. Die Gründe, die diesen Schritt erforderlich machen, werden plausibel dargelegt. Da die Verkehrsunternehmen damit entsprechend den Regelungen des GZV den Nachweis der Erforderlichkeit einer Anpassung vorgelegt haben und die geplante Anpassung unter dem Bedarf gemäß der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate liegt, können sie über die Ausgestaltung und Höhe in eigener Zuständigkeit entscheiden (siehe 2.). Die Anpassung bedarf somit keiner Zustimmung durch den ZRF. Da die geplante Anpassung zudem aus Sicht der ZRF-Verwaltung plausibel und nachvollziehbar ist, wird vorgeschlagen, dass der ZRF keinen Verzicht oder eine niedrigere Tarifierhöhung verlangt.

Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF),
der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

und

den an ihr beteiligten Verkehrsunternehmen

über die

Grundlagen der Zusammenarbeit und die
Gewährung von Zuschüssen

zum 1. Dezember 2009

(Grundlagen- und Zuschussvertrag, GZV 2009)

Präambel

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (künftig: **ZRF**), die Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (künftig: **RVF**) und die an der RVF direkt oder indirekt beteiligten Verkehrsunternehmen (künftig: **Verkehrsunternehmen**), gemeinsam künftig als die „**Vertragsparteien**“ bezeichnet, streben gemeinsam eine stetige Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (künftig: **ÖPNV**) im Nahverkehrsraum Freiburg an. Durch ein leistungsgerechtes und nutzerorientiertes Angebot soll ein zukunftsfähiges Nahverkehrssystem nebst erforderlicher Infrastruktur als Standortfaktor unserer Region im Herzen Europas fortentwickelt und zugleich eine stetige Verringerung der Umweltbelastungen erreicht werden.

Zugleich soll durch eine langfristige Vereinbarung allen Vertragsparteien eine solide Grundlage für die Neuausrichtung auf veränderte Rahmenbedingungen gegeben werden.

Um diese Ziele im konstruktiven Miteinander aller Vertragsparteien unter Wahrung der jeweiligen Interessen sachgerecht und effizient zu verwirklichen, regeln die Vertragsparteien im folgenden sowohl die Grundlagen der Zusammenarbeit, die erforderliche Aufgabenabgrenzung nebst der Verfahren zur wechselseitigen Beteiligung wie auch die Gewährung von Zuschüssen zu diesen Zwecken.

In Ersetzung der Zuschussvereinbarung vom 23. Februar 1996 und der Ergänzungsvereinbarung vom 1. Dezember 1999, ergänzt durch die Verlängerungs- und Anwendungsvereinbarung vom 18. Februar 2000, sowie in Ersetzung des Grundlagen- und Zuschussvertrages vom 18. Dezember 2002 (GZV 2003), schließen der ZRF, die RVF und die Verkehrsunternehmen bzw. Vereinigungen von Verkehrsunternehmen zur Umsetzung des sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1 ff.; künftig: **Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**) nachstehenden

strafe berechtigt, ohne dass ein solcher Schritt die Verbindlichkeit des Vertrags im übrigen bzw. zwischen den übrigen Vertragsparteien berührt (künftig: **Vertragsstrafe**). Die Vertragsparteien streben an, das Verfahren und die Kriterien der Angemessenheit einvernehmlich näher zu bestimmen. Im Übrigen sind sie sich einig, Vertragsstrafen zu vermeiden und alles zu unternehmen um – ggf. im Weg über ein Schiedsverfahren – zu einer raschen und einvernehmlichen Beilegung von Differenzen zu gelangen. Unberührt von der Zahlung der Vertragsstrafe eines Verkehrsunternehmens bleibt die Anpassung des den Verkehrsunternehmen insgesamt zustehenden Tarifzuschusses bei erheblicher Verminderung der Gesamtleistung der Verkehrsunternehmen im Rahmen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1.

- (4) Hiervon abgesehen wissen sich die Vertragsparteien darin einig, dass ein Wegfall der Grundlagen und Voraussetzungen der Bezuschussung durch den ZRF, u.a. aufgrund dessen Haushaltslage oder gem. vorstehenden Absatzes 1 bzw. 2, diesen berechtigt, die Zuschüsse entsprechend zu vermindern. In diesem Fall sind die Verkehrsunternehmen zur entsprechenden Minderung des Leistungsangebots bzw. zur Änderung des Tarifsangebots – abweichend von § 3 – befugt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel eines sachgerechten Übergangs bei größtmöglicher Gewährleistung der Grundlagen dieser Vereinbarung eintreten. Die Verminderung des Leistungsangebotes ist bei der Berechnung des Tarifzuschusses nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zu berücksichtigen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend bei einer wesentlichen Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung des ÖPNV.

§ 7

Tarifänderungen – Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Über die Ausgestaltung und Höhe der Tarife im Vertragsgebiet des ZRF entscheiden die Verkehrsunternehmen in der RVF gemäß geltendem PBefG und dem AEG unter Beachtung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in eigener Zuständigkeit, soweit § 3 Abs. 2 nicht berührt wird.
- (2) Alle Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Tarifierhöhungen mit Augenmaß, unter Beachtung der Belastung für die Nutzer und unter Berücksichtigung der Durchsetzbarkeit am Markt vorgenommen werden. Eine Anhebung von Tarifen setzt den Nachweis der Erforderlichkeit, insbesondere aufgrund der Kostenentwicklung im Hinblick auf das Leistungsangebot nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 voraus. Für den Nachweis der Erforderlichkeit bestimmt ANLAGE 8 das Nähere.
- (3) Soweit Tarifmaßnahmen beabsichtigt sind, informiert die RVF den ZRF hierüber spätestens vier Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme schriftlich unter Beachtung der Nachweisobliegenheiten nach Abs. 2 (künftig: **Beteiligung**). Soweit die-

ses nicht oder nicht vertragsgemäß erfolgt, sagen die RVF und die Verkehrsunternehmen zu, die Maßnahme auf Ersuchen des ZRF nicht zum geplanten Zeitpunkt durchzuführen, sondern frühestens vier Monate nach vertragsgerechter Beteiligung. Falls hierüber kein Einvernehmen erzielt werden sollte, wird die Tarifmaßnahme bis zu einer insoweit für alle Vertragsparteien verbindlichen Entscheidung der Schiedsstelle nach § 9 ausgesetzt

- (4) Der ZRF ist berechtigt, von den Verkehrsunternehmen eine andere Tarifgestaltung, eine andere Form der Tarifanpassung oder eine höhere als die vorgesehene Tarifanpassung, insb. zur Finanzierung einer Ausweitung des Leistungsangebotes, unter Berücksichtigung der Marktlage zu verlangen. Die Unternehmen sind verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, soweit diese Tarifgestaltung gesetzlichen Vorschriften nicht widerspricht und der ZRF die durch eine Kalkulation der RVF nachgewiesenen negativen finanziellen Nettoeffekte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auszugleichen zusagt. Gleiches gilt in dem Fall, dass der ZRF einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Tarifmaßnahme fordert. Abs. 3 Satz 3 gilt jeweils entsprechend.
- (5) Soweit der ZRF negative finanzielle Nettoeffekte durch eine entsprechende Anpassung des Zuschusses nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ausgleicht, gilt § 2 Abs. 1 als insoweit geändert. Die schriftliche Mitteilung des Verbandsvorsitzenden des ZRF über die geänderte Tarifzuschusssumme wird insoweit ersetzender Vertragsbestandteil.

§ 8

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) Der ZRF, die RVF und die Verkehrsunternehmen verpflichten sich unabhängig von den Bestimmungen dieses Vertrags, ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Nutzen aller verlässlich fortzusetzen. Sie werden sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend über alle Sachverhalte unterrichten, die Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit haben können, insbesondere über alle Entwicklungen, die Regelungen dieser Vereinbarungen berühren könnten.
- (2) Über die auf Arbeitsebene zu installierenden Abstimmungsgremien hinaus öffnender ZRF seinen beschließenden Ausschuss und die RVF ihren Aufsichtsrat für Vertreter der jeweils anderen Seite. Diese können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der ZRF sagt zu, die RVF und die Verkehrsunternehmen bei der genehmigungsrechtlichen Umsetzung von Maßnahmen, die auf Grundlage dieses Vertrags erforderlich sind, gegenüber der Genehmigungsbehörde gem. PBefG zu unterstützen. Der ZRF sagt zudem zu, auf die entsprechende Mitwirkung der beteiligten Aufgabenträger hinzuwirken.

ANLAGE 7**Formel zu Berechnung der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate**

$$K = 0,5 \times \frac{L}{L_0} + 0,1 \times \frac{D}{D_0} + 0,4 \times \frac{I}{I_0}$$

K = Inflationsrate (Kostenentwicklung)

L = Lohnindex neu (1)

L₀ = Lohnindex alt (1)

D = Dieselindex neu (2)

D₀ = Dieselindex alt (2)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) neu (3)

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) alt (3)

- (1) Lohn Tafel für das Private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg, Verbandsnachrichten des WBO – Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.; 2. Omnibusfahrer. Einzubeziehende Einmalzahlungen sind dem Text zum Lohnabschluss zu entnehmen.
- (2) Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise): Tabellenteil 2. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); ermittelt vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2), Dieselkraftstoff - bei Lieferung von 50-70 hl an Großverbraucher;
- (3) Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise): Tabellenteil 1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz): 1.1 Aktuelle Ergebnisse; ermittelt vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2), je 50 % Lfd.-Nr. 573: "Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen zu besonderen Zwecken" und Lfd.-Nr. 582: "Schienenfahrzeuge".

ANLAGE 8

Nachweisführung für die Erforderlichkeit von Tarifierhöhungen

Zum Nachweis der Erforderlichkeit von Tarifierhöhungen teilt die RVF dem ZRF die Entwicklung der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate gem. Anlage 7 in ihren jeweiligen Einzelkomponenten mit.

Sofern die Tarifierhöhungsrate (bezogen auf die gesamten Pooleinnahmen, inkl. Zuschuss, und unter Berücksichtigung von prognostizierten Nachfrageveränderungen) nicht über der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate liegt, ist kein weiterer Nachweis erforderlich („kleines Nachweisverfahren“). Ist eine höhere Tarifierhöhung beabsichtigt, wird deren Erforderlichkeit durch konkreten Nachweis der Kostenentwicklung im Leistungsangebot nach § 4 und der Entwicklung der inflationierten Basiseinnahmen belegt („großes Nachweisverfahren“).

Aktuelle Themen RVF

Information über die RVF Tarifierfassung 2020

Juni 2020

Tarifierfassung 2020

a) Anpassungsbedarf

Die im Grundlagen- und Zuschussvertrag (GZV) zwischen ZRF, RVF und den Verkehrsunternehmen als Maßstab für die Erforderlichkeit einer Tarifierhöhung vereinbarte ÖPNV-spezifische Inflationsrate liegt für 2019 bei +2,20 %. Überproportional sind die Personalkosten gestiegen, die im Hinblick auf den Fachkräftemangel im ÖPNV auch in Zukunft ein kritischer Faktor bleiben werden. Insgesamt ergibt sich für 2020 ein Tarifierfassungsbedarf in Höhe von 2,33 Mio. Euro. Die Inflationsrate in ihren Einzelbestandteilen ist als Anlage beigefügt.

Anmerkung:

Tarifierfassungen werden im RVF zum 1. August (Schuljahreswechsel) durchgeführt. Bei der Kalkulation einer Tarifierfassung wird deshalb ein „virtueller Zeitraum“ im Sinne eines „Tarifierjahres“ (Stückzahlen von Januar bis Dezember bewertet mit dem Tarifstand August) ermittelt. Die Geschäftszahlen des realen Geschäftsjahres vom 01.01. bis 31.12. weicht insoweit von der Betrachtung eines „Tarifierjahres“ zwingend ab.

b) Tarifmaßnahme

Unter Berücksichtigung der Nachfrageentwicklung im Geschäftsjahr 2019 hat die Geschäftsführung dem RVF-Aufsichtsrat eine Tarifmaßnahme etwas unterhalb einer vollständigen Kompensation der Kostenentwicklung vorgeschlagen. Der RVF-Aufsichtsrat hat diesem Vorschlag am 30.4.2020 zugestimmt.

Das vorgelegte Modell ergibt eine kalkulierte Ertragssteigerung von **2,15 Mio. Euro** und liegt damit unter dem sich aus der o.g. Inflationsrate ergebenden möglichen Anpassungsbedarf.

Das im Zuge der ÖPNV-Finanzreform novellierte ÖPNVG BW schreibt ab dem Jahr 2021 die Einhaltung einer Rabattierung von Ausbildungsfahrausweisen gegenüber den vergleichbaren Jedermann-Fahrausweisen von mindestens 25% verpflichtend vor. Dieser Zielwert wird im RVF-Tarif seit dem Jahr 2019 eingehalten.

Wie bekannt, hat die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes eine auf das zweite Halbjahr 2020 begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes beschlossen. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7%, der für den ÖPNV gilt, wird vom 01.07. bis zum 31.12.2020 auf 5% verringert. Eine kurzfristige Umsetzung dieser Abgaben-Senkung für den RVF-Verbundtarif wäre wegen der notwendigen Umstellung sämtlicher Vertriebssysteme nicht möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Mitglieder des RVF-Aufsichtsrates kurzfristig darauf verständigt, die bereits beschlossene, turnusmäßige Tarifierhöhung größtenteils vom 01.08.2020 auf den 01.01.2021 zu verschieben und den Steuervorteil auf diesem Weg, im Sinne einer „ersparten Preissteigerung“, an die Fahrgäste weiterzugeben.

Zum 01.08.2020 wird nur folgendes umgesetzt:

- a) **Digitalrabatt:** Zur Stärkung der innovativen und kundenfreundlichen digitalen Vertriebskanäle wird beim Fahrscheinkauf per App oder Online-Shop bei 24-Stunden-Karten eine Rabattierung in Höhe von 4% eingeführt. Beim Kauf eines Einzelfahrscheins per App wird der Rabatt der 2x4-Fahrten-Karte bereits ab dem ersten Fahrschein gewährt; in Form eines durchgehenden Rabatts von 10% auf jeden Einzelfahrschein. Bisher waren die ersten 7 Einzelfahrscheine voll zu bezahlen und der 8. Einzelfahrschein gratis, was bei vielen Nutzern dazu geführt hat, dass der mit der 2x4-Fahrten-Karte verbundene Rabatt nicht wahrgenommen wurde. Andere Verbünde haben im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategien bereits mit Erfolg einen Rabatt auf E-Tickets eingeführt.
- b) **SemesterTicket:** Nachdem der Solidarbeitrag, den alle Studierenden der beteiligten Hochschulen zusammen mit ihrem Semesterentgelt entrichten, seit nunmehr 5 Jahren unverändert war, konnte der RVF mit dem Studierendenwerk und den Studierenden eine umfassende Anpassung der Finanzierungssäulen für das SemesterTicket vereinbaren: Der Solidarbeitrag wird beginnend mit dem Wintersemester 2020/2021 um 6,- Euro (von 22,- auf 28,- Euro) erhöht, im Gegenzug wird der Tarif des SemesterTickets um 5,- Euro abgesenkt (von 94,- auf 89,- Euro). Allen Studierenden kommt die mit der Erhöhung des Solidarbeitrags verbundene Erweiterung der Freizeitregelung (netzweite freie ÖPNV-Nutzung im RVF-Verbundgebiet mit Studierendenausweis) auf die gesamten Sonn- und Feiertage zugute; außerdem gilt diese (wie auch bisher) täglich ab 19 Uhr. Mit der Absenkung des SemesterTicket-Preises wird eine Stabilisierung der in den letzten Jahren rückläufigen Marktausschöpfung des SemesterTickets erwartet.

Wegen der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer sollen folgende ursprünglich zum 01.08.2020 beschlossene Tarifmaßnahmen nun zum 01.01.2021 umgesetzt werden:

RegioKarten:

- **RegioKarte Erwachsene:** Anpassung um **+2,00 Euro** auf **64,00 Euro**. Die Preise pro Monat für das RegioKarte-Abo (56 Euro), die RegioKarte Jahr und die RegioKarte Job (identisch bei je 53,30 Euro), ergeben sich daraus automatisch und liegen weiterhin deutlich unter 60 Euro.
- **RegioKarte Basis:** Anpassung um **+2,00 Euro** auf **59,00 Euro**.
- **RegioKarte Schüler/ Azubi:** Anpassung um **+1,50 Euro** auf **44,00 Euro**. Der Preis des SchülerAbos in Höhe von 36,90 Euro (pro Monat für Vollzahler) ergibt sich daraus automatisch.

Die Preise der **Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten und 24-Stunden-Karten** bleiben auch zum 01.01.2021 unverändert.

Auch mit der vorgesehenen Tarifmaßnahme wird der RVF mit seinem Tarifniveau sowie mit der Einfachheit des Tarifsystems weiterhin führend in Deutschland sein. So kosten heute beispielsweise Jedermann-Monatskarten für die Stadtgebiete Karlsruhe 66,00 Euro, Mannheim 76,80 Euro und Augsburg 68,40 Euro – also mehr als die RegioKarte für den kompletten RVF-Verbundraum.

Auswirkungen der Corona-Krise

Der ÖPNV im Verbundgebiet hat auch in der Hochphase der Corona-bedingten Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in der zweiten Märzhälfte und im April ein umfangreiches, sehr stabiles Grundangebot bereitgestellt. Seit Anfang Mai fahren die Verkehrsunternehmen im Bereich Regionalbus und die VAG in der Stadt Freiburg wieder nahezu das reguläre Angebot (Ausnahme: Nachtverkehr); der Schienenverkehr seit dem 14.06.2020. Die Fahrgastnachfrage und die Fahrgeldeinnahmen sind seit Mitte März 2020 stark eingebrochen. Besonders bei den Fahrscheinen für Gelegenheitskunden (Barverkehr) und bei einzeln gekauften RegioKarten waren bereits im März Rückgänge der Verkaufszahlen von 30 bis 50 Prozent festzustellen. Im April ist der Fahrscheinverkauf in diesen Segmenten mit Verlusten von bis zu 85 Prozent fast vollständig zum Erliegen gekommen. Recht stabil haben sich die Kundenverträge für die RegioKarten im Abo (Erwachsene und Schüler) erwiesen. Mit knapp 1.500 Kündigungen – bei insgesamt rund 53.000 Kundenverträgen – sind die Abo-Angebote vom Nachfrageeinbruch bis Ende Mai nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen gewesen.

Eine erste, eher optimistische Hochrechnung der Verkaufszahlen (je Marktsegment) auf das

Jahresende lassen für den RVF-Verbundraum einen Fahrgeld-Umsatzrückgang in Höhe von etwa -20 Mio. Euro im Jahr 2020 erwarten. Bei knapp 100 Mio. Euro Umsatz aus dem RVF-Verbundtarif würde dieser Rückgang einem Umsatzeinbruch von rund -20% gegenüber 2019 entsprechen. Die Geschäftsführung wird in der Sitzung über die bis dahin vorliegenden aktuellen Nachfrage- und Umsatzzahlen berichten.

Die Verkehrsunternehmen benötigen, damit sie ihre Verkehre im RVF nachhaltig in der gleichen (hohen) Qualität und Quantität anbieten können, einen entsprechenden Rettungsschirm bzw. Unterstützung.

Das Land Baden-Württemberg hat am 20.5.2020 mitgeteilt, dass im Rahmen eines Landes-Rettungsschirms für den ÖPNV insgesamt 200 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden, um *„die gravierenden Einnahmeausfälle aufgrund des drastischen Rückgangs der Fahrgäste und somit des Wegfalls der Ticketeinnahmen sowie der Kündigungen der Abonnements zu kompensieren“* [Pressemitteilung des Verkehrsministeriums]. Die Einnahmeverluste von Bahnen und Bussen werden für dieses Jahr auf landesweit 480 Mio. Euro abgeschätzt; der Landes-Rettungsschirm in Höhe von 200 Mio. Euro soll Teil einer Gemeinschaftsleistung von Bund, Land und Kommunen sein. Mittlerweile hat auch der Bund einen ÖPNV-Rettungsschirm beschlossen, der über die Länder ausgezahlt und mit deren Eigenmitteln ergänzt werden soll. Nähere Informationen, zu welchen Bedingungen und auf welchen Wegen diese Unterstützung zu den Verbänden und Verkehrsunternehmen kommen soll, liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor. Die RVF-Geschäftsführung wird in der Sitzung zum aktuellen Stand berichten.

Vor dem Hintergrund der Corona-bedingten Schulschließungen ab Mitte März hat das Land außerdem knapp 37 Mio. Euro bereitgestellt, um mit diesen Mitteln zur Entlastung der Eltern die Elternbeiträge für SchülerAbos für zwei Monate zu übernehmen. Gleichzeitig sollen durch diese Maßnahme Kündigungen von SchülerAbos vermieden werden und somit die Erlösbasis der Verkehrsunternehmen in diesem Segment gesichert werden. Die Mittel sollen über den ZRF ausgezahlt und an den RVF weitergereicht werden. Da Ende Mai noch offen war, welche genaue Summe ausgezahlt wird und welche Vorgaben zur Verwendung das Land macht, hat der RVF zunächst auf die SchülerAbo-Elternbeiträge für den Monat Juni verzichtet und die Lastschrift-Abbuchungen zum 01.06.2020 ausgesetzt. Sobald Klarheit über die Höhe der Auszahlung und den genauen Verwendungszweck besteht, ist eine weitere Entlastung der Schüler-Abonnenten geplant. Die RVF-Geschäftsführung wird in der Sitzung zum aktuellen Stand berichten.

Die RVF-Geschäftsführung

Anlage



Inflationsrate 2019

GZV, Anlage 7

$$K = 0,5(L/L_0) + 0,1(D/D_0) + 0,4(I/I_0)$$

Stichtage:	2018	2019	Erhöhung 2019	
Datenbasis: Statistisches Bundesamt (Preise, Indizes), WBO (Löhne)				
L:	16,79	17,33	1,0324	Lohnindex WZ 60.2 (Lohn für das priv. Omnibusgewerbe in BW ¹⁾)
D:	100,87	99,55	0,9869	Dieselpreis (EUR/100 L) für gewerbliche Verbraucher
I:	102,5 102,6	104,6 104,2	1,0199 1,0158	Index Erzeugerpreise für Schienenfahrzeuge (Nr. der GP-Systematik 30 2) Index Erzeugerpreise für Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken (Nr. der GP-Systematik 29 10 4)

Berechnung:

Multiplikator:	0,5L/Lo	+	0,1D/Do	+	0,4 I/Io	=	K
	0,5162		0,0987		0,4071	=	1,0220

in Prozent:	2,20 %
--------------------	---------------

¹⁾ inkl. Berücksichtigung von Einmalzahlungen

Tarifierfassung 2020

grau = nicht angepasst

		Tarif 8/2019 T alt	Tarif 1/2021 T neu (analog)	Tarif 8/2020 (Digitalrabatt)
Kurzstrecke	KS	1,50	1,50	
Einzelfahrscheine Erwachsene	PS 1	2,40	2,40	2,16
	PS 2	4,00	4,00	3,60
	PS 3	5,70	5,70	5,13
Einzelfahrscheine Kind	PS 1	1,40	1,40	1,26
	PS 2	2,40	2,40	2,16
	PS 3	3,40	3,40	3,06
2 x 4-FahrtenKarte Erwachsene	PS 1	17,30	17,30	
	PS 2	28,80	28,80	
	PS 3	41,00	41,00	
2 x 4-FahrtenKarte Kind	PS 1	10,10	10,10	
	PS 2	17,30	17,30	
	PS 3	24,50	24,50	
PunkteKarte	PS 1 bis 3	14,80	14,80	
REGIO24 - 1 Person	PS 1	6,70	6,70	6,43
	PS Netz	13,40	13,40	12,86
REGIO24 - 5 Personen	PS 1	13,40	13,40	12,86
	PS Netz	26,80	26,80	25,73
RegioElsassTicket	PS Netz	32,00	34,00	
RegioElsassTicket Single	PS Netz	16,00	17,00	
Schüler-GruppenKarte	bis 3 Tage	17,00	17,60	
	bis 7 Tage	25,50	26,40	
	bis 14 Tage	34,00	35,20	
badisch24		12,00	12,00	11,52
REGIOKARTEN				
Übertragbar	PS Netz	62,00	64,00	
Persönlich	PS Netz	62,00	64,00	
Basis	PS Netz	57,00	59,00	
Jahr (anteilig)	übertragbar	51,67	53,33	
	persönlich	51,67	53,33	
Job	persönlich	51,67	53,33	
JobTicket BW	persönlich	51,67	53,33	
Abo (anteilig)	2. Klasse	54,30	56,00	
	1. Klasse	108,60	112,00	
Kind (nicht eingeschult)	PS Netz	21,30	22,00	
Ergänzungskarte (Verkauf für RVF)		22,00	22,00	
Schüler / Azubi	PS Netz	42,50	44,00	
SchülerAbo	PS Netz	36,10	37,30	
SemesterTicket (anteilig)	PS Netz	15,67		14,83
Solidarbeitrag SemesterTicket		22,00		28,00